

Satzung über die Gebühren für die Stadtbibliothek Bad Pyrmont (Gebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 307), i. V. mit den §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 279), beschließt der Rat der Stadt Bad Pyrmont folgende Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bad Pyrmont:

§ 1 Bibliotheksausweis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------|
| (1) für die erstmalige Ausstellung eines Bibliotheksausweises | € 2,00 |
| (2) für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust | € 2,00 |

§ 2 Benutzungsgebühren

Es werden folgende Gebühren für die Ausleihe von Medien gemäß § 5 Abs. 2 der Benutzungsordnung erhoben:

- | | |
|---|---------|
| (1) Jahresbenutzungsgebühren ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | € 15,00 |
| (2) Jahresgebühren für Schülerinnen und Schüler einer allgemeinbildenden Schule ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Freiwilligendienstleistende (FSJ), Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD), Studentinnen und Studenten, Empfängerinnen und Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem SGB (Sozialhilfe) und Personen, die in allgemeinbildende Schulen und Kindertageseinrichtungen tätig sind und Medien für ihre nicht gewerbliche pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigen gegen Vorlage eines gültigen Nachweises | € 7,50 |
| (3) Monatsbenutzungsgebühr | € 3,00 |
| (4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen keine Jahresgebühren. | |
| (5) Die Anlieferung oder Abholung bestellter Medien in alle Einrichtungen der Stadtbibliothek und Kooperationspartner durch den Lieferservice der Bibliothek ist kostenlos. | |
| (6) Die Ausleihe von Medienkisten und ähnlichen Medienzusammenstellungen für den pädagogischen Dienstgebrauch ist gebührenfrei. Eine persönliche Anmeldung mit Dienstausweis oder entsprechendem Nachweis ist erforderlich. | |

§ 3 Säumnisgebühren

- (1) Bei der Überschreitung der Leihfrist gemäß § 6 Abs. 5 der Benutzungsordnung wird pro Medieneinheit eine Säumnisgebühr zusätzlich zu den Gebühren nach § 2 dieser Satzung erhoben.
- (2) für das Überschreiten der Leihfrist für Erwachsene (je Gegenstand und angefangene Woche) € 1,00
- (3) für das Überschreiten der Leihfrist für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (je Gegenstand und angefangene Woche) € 0,50
- (4) Im Fall einer Verwaltungszwangsvollstreckung eine Verwaltungskostenpauschale € 30,00
- (5) Die Säumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine vorherige schriftliche oder elektronische Erinnerung an die Rückgabe der Medien nicht erhalten hat.

§ 4 Vorbestellungen und Fernleihe

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) für die Vorbestellung von Büchern und Medien gemäß § 8 Abs. 1 der Benutzungsordnung je Exemplar € 0,50
- (2) für die Aufgabe einer Bestellung im auswärtigen Leihverkehr gemäß § 9 der Benutzungsordnung je Exemplar € 2,50
- (3) Diese Beträge sind im Voraus zu entrichten.

§ 5 Beschädigung und Verlust von Medien

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) für die Beschädigung oder den Verlust von Verbuchungsmaterial € 1,50
- (2) für die Beschädigung oder den Verlust von Spielanleitungen € 1,50
- (3) Die Gebühren werden zusätzlich zu den Gebühren nach § 2 dieser Satzung erhoben.

§ 6 Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes, Kopien und Fax

- (1) Die Benutzung der internetfähigen PCs gemäß § 12 Abs. 1 der Benutzungsordnung ist nur für angemeldete Benutzerinnen und Benutzer möglich.
- (2) Gebühr für die Nutzung eines öffentlichen Internet-Arbeitsplatzes (je angefangene halbe Stunde) € 1,00
- (3) Ausdrucke und Kopien je DIN A 4-Seite, auch Fehlkopien schwarz/weiß € 0,10
- (4) Ausdrucke und Kopien je DIN A 4-Seite, auch Fehlkopien in Farbe € 0,50
- (5) Versendung von Faxen ins Inland gemäß § 5 Abs. 5 der Benutzungsordnung je DIN A 4-Seite € 0,50

§ 7
Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bad Pyrmont finden, soweit diese Gebührenordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gebühren nach § 1 bis § 7 Abs. 1 gelten für alle Einrichtungen der Stadtbibliothek.
- (3) Gebührenschuldner/in der Gebühren gemäß § 1 bis § 7 Abs. 1 ist die Benutzerin oder der Benutzer aller Einrichtungen der Stadtbibliothek.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bad Pyrmont in der Fassung vom 14. Oktober 2003 außer Kraft.

Bad Pyrmont, 13.11.2014
STADT BAD PYRMONT
DER BÜRGERMEISTER